



Entscheidungsvorlage zur Anmeldung vom 02.08.2017 zur Sitzung des Ausschusses für Recht, Wirtschaft und Arbeit (Sitzungsdatum: 20.09.2017)

Betreff: Freiwillige Feuerwehr Nürnberg

hier: Bestätigung des stellvertretenden Kommandanten sowie Ernennung des 1. Stadtbrandinspektors

Sachverhalt:

Der derzeitige stellvertretende Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Nürnberg und 1. Stadtbrandinspektor Herr Robert Scheubeck wurde zum 09.09.2015 in seinem Amt bestätigt. Noch vor Ende seiner sechsjährigen Wahlperiode legt Herr Scheubeck sein Amt aus persönlichen Gründen zum 01.10.2017 nieder. Um einen nahtlosen Übergang in der Führung der Freiwilligen Feuerwehr Nürnberg zu gewährleisten, wurde frühzeitig eine Neuwahl anberaumt.

In einer Dienstversammlung am 24.07.2017 wurde **Herr Wolf Peter Zonner** zum stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Nürnberg gewählt. Der Gewählte hat die Wahl angenommen. Herr Zonner wird sein Amt zum 01.10.2017 übernehmen. Seine sechsjährige Wahlperiode läuft ab dem 01.10.2017.

Mit der Wahl zum stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Nürnberg ist die Funktion des 1. Stadtbrandinspektors (= 1. Vertreter des Stadtbrandrates) verbunden, so dass **Herr Wolf Peter Zonner** ebenfalls mit Wirkung ab 01.10.2017 zum 1. Stadtbrandinspektor zu ernennen ist.

Nach Art. 8 Abs. 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) wird der Feuerwehrkommandant von den Feuerwehrdienst leistenden Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt. Feuerwehrkommandant kann nur werden, wer die Voraussetzungen nach Art. 8 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 BayFwG erfüllt. Gleichfalls bedarf der Gewählte gemäß Art. 8 Abs. 4 Satz 1 BayFwG der Bestätigung durch die Gemeinde im Benehmen mit dem Kreisbrandrat. Diese gesetzlichen Bestimmungen gelten nach Art. 8 Abs. 5 BayFwG hinsichtlich des stellvertretenden Feuerwehrkommandanten entsprechend.

Im § 7 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zum BayFwG (AVBayFwG) sind unter anderem die an den Kommandanten und seinen Stellvertreter zu stellenden fachlichen Voraussetzungen (erfolgreicher Lehrgangsbesuch) konkretisiert.

Nach Art. 21 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. Art. 16 Abs. 2 Satz 1 BayFwG ist derjenige Kommandant zum Stadtbrandrat zu bestimmen, dessen Feuerwehr über die größten Einsatzmittel verfügt. Gleiches gilt für dessen Vertreter, den Stadtbrandinspektor. In Nürnberg ist die stärkste freiwillige Feuerwehr die Freiwillige Feuerwehr Nürnberg. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen des Art. 8 BayFwG gelten entsprechend.

Der Gewählte ist nach Auffassung von FW aufgrund seiner sonstigen Kenntnisse und Erfahrungen sowie seiner Persönlichkeit zur Wahrnehmung der ihm durch Wahl verliehenen Funktion geeignet.

FW schlägt daher vor, dem stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Nürnberg, **Herrn Wolf Peter Zonner**, die für seine **Amtsführung ab 01.10.2017** notwendige Bestätigung zu erteilen. Des Weiteren ist er zum 1. Stadtbrandinspektor zu ernennen.